

VERORDNUNG (EG) Nr. 1932/97 DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2348/91 zur Errichtung einer Datenbank für Analysewerte kernresonanzmagnetischer Messungen des Deuteriumgehalts von Weinbauerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1417/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 79 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2348/91 der Kommission⁽³⁾ wurde bei der GFS eine Datenbank für Analysewerte errichtet, damit die Ergebnisse des vorgenannten Verfahrens mit den zuvor nach demselben Verfahren erzielten Analyseergebnissen für Erzeugnisse ähnlichen Ursprungs verglichen werden können. In der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 der Kommission vom 17. September 1990 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 822/97⁽⁵⁾, wird eine Methode zur Bestimmung des Verhältnisses der Isotope ¹⁸O/¹⁶O im Wasser des Weins beschrieben. Die Ergebnisse der anhand dieser Methode durchgeführten Messungen könne es ermöglichen, durch Vergleich mit den bei Vollproben gemessenen Werten zweckdienliche Hinweise dafür zu erhalten, daß den Erzeugnissen Wasser zugesetzt worden ist. Auch kann im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Analyse anderer isotopischer Eigenschaften der Erzeugnisse mit überprüft werden, ob der in ihrer Bezeichnung angegebene Ursprung der Wahrheit entspricht. Diese Analyseergebnisse können auch zu einer besseren Auslegung der kernresonanzmagnetischen Messungen des Deuteriumgehalts des Weinalkohols beitragen. Daher sind die Ergebnisse der Analyse des Verhältnisses der Isotope ¹⁸O/¹⁶O bei Vollproben in die Datenbank aufzunehmen.

Es ist erforderlich, die Entnahme, die Verarbeitung zu Wein und die Analyse von Proben frischer Weintrauben mit Ursprung in Österreich vorzusehen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Zahl der in Luxemburg und dem Vereinigten Königreich entnommenen Proben erhöht werden muß, um die Repräsentativität zu verbessern.

Um die Qualität und Vergleichbarkeit der analytischen Daten zu gewährleisten, muß in den Laboratorien, die von den Mitgliedstaaten mit der Isotopenanalyse der Proben für die Datenbank beauftragt werden, ein System anerkannter Qualitätsnormen angewendet werden.

Die Erfahrungen seit Beginn der Nutzung der Datenbank haben gezeigt, daß die Repräsentativität der betreffenden gemeinschaftlichen Rebflächen noch nicht gewährleistet ist. Das Datum in Artikel 4 fünfter Gedankenstrich ist daher neu festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2348/91 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung werden die Worte „Analysewerte kernresonanzmagnetischer Messungen des Deuteriumgehalts“ durch das Wort „Isotopenanalysewerte“ ersetzt.
2. Artikel 1 Unterabsatz 2 erster Satz erhält folgende Fassung:
„In dieser Datenbank werden die Daten gespeichert, die durch Isotopenanalyse der Bestandteile des Ethanols und des Wassers der Weinbauerzeugnisse mit dem im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 beschriebenen Verfahren gewonnen werden.“
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabsatz 3 werden die Worte „kernresonanzmagnetischen Messung“ durch das Wort „Isotopenmessung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Unterabsatz 4 wird die Zahl „2“ in den letzten beiden Gedankenstrichen durch die Zahl „4“ ersetzt, und es wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— 50 Proben in Österreich (ab der Ernte 1997)“.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „dem in Kapitel 8 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 beschriebenen Verfahren“ durch die Worte „dem im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 beschriebenen Verfahren“ ersetzt, und es wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Die bezeichneten Laboratorien müssen vor dem 1. November 1998 die allgemeinen Kriterien für den Betrieb der Prüflaboratorien einhalten, die in der Europäischen Norm EN 45001 festgelegt sind, und sich insbesondere an einem Eignungsprüfungssystem betreffend die Isotopenanalysemethoden beteiligen.“

(¹) ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

(²) ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 10.

(³) ABl. L 214 vom 2. 8. 1991, S. 39.

(⁴) ABl. L 272 vom 3. 10. 1990, S. 1.

(⁵) ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 10.

4. In Artikel 3 werden die Worte „kernresonanzmagnetische Messungen an Weinbauerzeugnissen“ durch die Worte „die in Artikel 1 genannten Isotopenanalysen an Weinbauerzeugnissen“ ersetzt.
5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„— eine jährliche Bewertung der in die Datenbank aufzunehmenden Analysedaten“.
- b) Im dritten Gedankenstrich werden die Worte „Ergebnisse der kernresonanzmagnetischen Messung“ durch die Worte „Ergebnisse der Isotopenanalyse“ ersetzt.
- c) Im fünften Gedankenstrich wird der letzte Satz gestrichen, werden die Worte „alle gemeinschaftlichen Rebflächen“ durch die Worte „die betreffenden gemeinschaftlichen Rebflächen“ ersetzt und werden in der französischen Fassung die Worte „des conditions“ durch die Worte „les conditions“ ersetzt.
6. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die in der Datenbank der GFS gespeicherten Daten werden den in Artikel 2 Absatz 3 genannten amtlichen Laboratorien der Mitgliedstaaten auf Antrag spätestens ab 30. Juni 1998 zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten, die kein Laboratorium zur Durchführung von Isotopenanalysen bezeichnet haben, können eine zuständige Stelle bezeichnen, die über die Daten betreffend die in ihrem Hoheitsgebiet entnommenen Stichproben verfügen kann. Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann diese Übermittlung unter denselben Bedingungen mittels der Kontaktstelle gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 erfolgen.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Diese Datenübermittlung betrifft nur die einschlägigen Analysedaten, die zur Auswertung einer Analyse einer Probe ähnlicher Eigenschaften und ähnlichen Ursprungs erforderlich sind. Jede Datenübermittlung enthält einen Verweis auf die vorgeschriebenen Mindestanforderungen für die Nutzung der Datenbank.“
7. In Artikel 6 Unterabsatz 1 werden die Worte „Analysewerte kernresonanzmagnetischer Messungen“ durch das Wort „Isotopenanalysewerte“ ersetzt.
8. In Artikel 7 werden die Worte „in Artikel 4 fünfter Gedankenstrich genannten Zeitpunkt“ durch die Worte „30. Juni 1998“ ersetzt.
9. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) Im Titel werden die Worte „eine kernresonanzmagnetische Analyse nach den Anweisungen unter Nummer 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 (SNIF-NMR-Verfahren) erfahren haben und die in der Isotopendatenbank des GFS angenommen werden“ durch die Worte „eine Isotopenanalyse nach der Beschreibung im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 erfahren haben und die in die Isotopendatenbank des GFS aufgenommen werden“ ersetzt.
- b) In Abschnitt I Nummer 7 wird das Wort „kernresonanzmagnetischen“ gestrichen.
- c) In Abschnitt II Nummer 4 wird in der französischen Fassung der Begriff „Tétraméthylures“ durch den Begriff „Tétraméthylurée“ ersetzt.
- d) In Abschnitt II Nummer 5 erhält der Titel folgende Fassung:
„Ergebnis des anhand kernresonanzmagnetischer Messungen ermittelten Isotopenverhältnisses von Deuterium in Ethanol“.
- e) In Abschnitt II werden folgende Nummern angefügt:
„7. **Ergebnis des Verhältnisses der Isotope $^{18}\text{O}/^{16}\text{O}$ im Wein**
 $\delta^{18}\text{O}$ [‰] = ‰ V. SMOW - SLAP
Zahl der Bestimmungen:
Standardabweichung:
8. **Äquilibrierungs-Parameter**
Automatische Äquilibrierung: Ja/Nein
Äquilibrierungstemperatur: °C
Probenvolumen: ml
Volumen der Äquilibrierungsphiole: ml
Äquilibrierungsdauer: Stunden“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission